

Vor 150 Jahren: Die Municipalität Gahlen

von Heinrich Nesbach

Im Vertrag zu Schönbrunn 1805 kam unsere Heimat zum Herzogtum Berg, dem Vasallenstaat des napoleonischen Frankreich. 1808 wurde Wesel und das Land nördlich der Lippe an Frankreich abgetreten. Von 1806 bis 1808 war der Schwager Napoleons, Joachim Murat, der Großherzog. Er war nur wenig im Land und übertrug die Regierung dem Kaiserlichen Kommissar Graf Beugnot in Düsseldorf. Ihm war ein einheimischer Minister, Graf von Nesselrode, beigeordnet, während ein besonderer Staatssekretär von Paris aus die Oberaufsicht führte.

Im Westen war die Selbstverwaltung der Stadt- und Landgemeinden Tradition. In der Stadt gab es einen selbstgewählten Magistrat, die Bürger waren durch die Stadtverordneten vertreten. Auf dem Lande gab es die Erben- und Kirchspieltage. Sie berieten über die Verteilung und Verwendung von Steuern, prüften die Rechnungen, bewilligten besondere Ausgaben für Dämme, Brücken, Schleusen, Wege usw.

An Stelle dieser alten eingebürgerten kollegialen Verfassung wurde nun die sogenannte Municipalverwaltung durch ein Arrêté aus Fontainebleau vom 13. Oktober 1807 eingeführt. Der Befehl für das Amt Gahlen hat folgenden Wortlaut:

„Behufs der nunmehr einzuführenden, aus Direktoren, Beigeordneten, Polizey-Kommissärs und Municipalräten bestehenden Municipalverwaltungen, wobey durchaus kein Unterschied der Confessionen stattfinden soll, erwarte ich sofort und binnen 14 Tagen bei 10 RM Strafe ein Verzeichnis mehrerer Individuen von allen Confessionen im dortigen Bezirk, welche sich dazu qualifizieren, zu den obgedachten Stellen in Vorschlag gebracht zu werden. In Absicht der erforderlichen Qualifikation beziehe ich mich auf das zu diesem Ende besonders und aufs genaueste zu studierende Allerhöchste Großherzogliche Arrêté aus Fontainebleau den 13. Oktober pr.

Baerenkamp, den 9ten Januar 1808.

Buggenhagen.

An den Herrn Recepter, Bird-Gahlen.

Der Recepter Bird schlug am 20. Januar 1808 für die Besetzung der Municipalämter folgende Personen vor:

Directoren:

Crudenberg: Wildbahn, Steltmann
Hünxe: Schmied, Schoel sen., Meester
Bruckhausen: Rademacher, Wolters
Bucholtwelmen: Foeking, Breymann

Beigeordnete:

Crudenberg: Benninghoff jun. und Steemann
Hünxe: Freyhoff, Wefelnberg, Arndswerth, Schürmann
Bruckhausen: Campermann jun, Horstmann (durchstrichen), Remberg
Bucholtwelmen: Ramhaus, Jordemann u. Niesmann (durchstr.)

Policey-Commissare:

Crudenberg: Hemestein
Hünxe: Cronenwirth, Krechter
Bruckhausen: Schult-Vorst, Tidgen
Bucholtwelmen: Beckmann, Schafsteller.

Municipalräte:

Crudenburg: Benninghoff sen., Schulten, Pleus, Ben Berg, Heussen.
Hünxe: Nuyken, Caspar Winkelmann, Sander, Gansenberg, Krause, Kuzoty.
Bruckhausen: Hartmann, Schompermann, Letzkamp, Bruckmann, Schwarz, Heyermann.
Bucholtwelmen: Barlemann sen. Heesen sen., Stahl sen., Schulte-Rutert, Vertelsmann sen. (sind alle lutherisch außer Vertelsmann).

Da der Recepter Bird bei der Einreichung der Liste vergessen hatte, die Confessionszugehörigkeit der Vorgeschlagenen anzugeben, bekam er sie zur Ergänzung zurück. Außer Vertelsmann, der reformiert war, gehörten alle dem lutherischen Bekenntnis an. Ein Katholik war nicht dabei, „weil nur zwei geringe Haushaltungen existieren, die ihrer Lage wegen nicht mit aufgeführt werden konnten.“

Die Municipalität Gahlen, Bühl, Hünxe und Crudenburg war in zwei Jurisdictionen zusammengestellt:

I. Jurisdiction Gahlen und Bühl:

1. Freiheit Gartrop,
2. Dorf Gahlen,
3. Bauernschaft Bühl.

II. Jurisdiction Hünxe und Crudenburg:

1. Kirchspiel und Dorf Hünxe,
2. Bauernschaft Bruckhausen,
3. Bauernschaft Bucholtwelmen,
4. die Freiheit Crudenburg jenseits der Lippe.

Die Vereidigung der für die Verwaltung auserwählten Personen erfolgte am 27. September 1808. Davon heißt es in den Akten:

„Nachdem die in dem neu angeordneten Municipalitätsbezirk bis hierher fungierten Herren Receptoren Maassen und Bird in der Qualität als Polizey und Cameralbeamten aufgelöst und ihrer bisherigen Amtsverrichtung entbunden worden, sind die höchsten Orts zur Bildung der Municipalität auserwählten Individuen nach vorhergegangener Einladung auf heute versammelt worden.“

Der zum Direktor der Municipal-Verwaltung ernannte Freiherr von Nagell versicherte, daß er, so schmeichelhaft ihm auch der von Sr. Exzellenz dem Herrn Minister ihm gegebene Beweis seines Zutrauens sey, dennoch sich genötigt sehe, die Stelle abzulehnen, weil ihn dringende Familienverhältnisse nötigten, eine geraume Zeit des Jahres im Holländischen zuzubringen, Er auch überdies der deutschen Sprache keineswegs in dem Grade gewachsen sey, um diesen Posten in seinem ganzen Umfange vorstehen zu können.

Von den übrigen Mitgliedern erschienen

1. der 1ter Beigeordnete Herr Ludwig Maassen
2. der 2ter Beigeordnete Heinrich Schoel zu Hünxe

Die Municipalräte:

3. Herr Obrist von Crause
4. Joh. Bernh. Halswick
5. Joh. Wilhelm Wynck
6. Bernhard Bruck
7. J. H. Ulenbruck
8. J. A. Spickerhoff zu Gartrop
9. J. W. Nettelmbusch
10. Diedr. Scholten
11. Henr. Heineke
12. Alb. Heinr. Braick
13. Cornelius Benninghoff
14. Scholt te Forst
15. Henr. Rotthaus
16. Jacob Jordemann
17. Wilh. Scholt te Rehe

Zuvörderst wurde den Anwesenden das hohe Organisations-Decorat dato Düsseldorf d. 1. Sept. 1808 laut und deutlich vorgelesen, einem jeden derselben die hohe Ministerial-Bestallungs-Urkunde und 1 Exemplar des höchsten Arretés vom 13. Okt. 1807 eingehändigt und von ihm nachstehender Eyd:

„Ich schwöre einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir von dem hohen Minister des Inneren bei der hiesigen Municipalität verliehene Stelle nach der Vorschrift des Arretés vom 13. Oktober 1807 und nach den ferner ergehenden Weisungen zum Besten des Municipalitaets-Bezirktes mit Fleiß, Treue und Redlichkeit verwalten werde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“
körperlich ausgeschworen.

Bey der vorangeführten eingetretenen Vacanz des Directorii wurde dasselbe dem ersten Beigeordneten Herrn Ludwig Maassen aufgetragen und derselbe zugleich angewiesen, sich sämtliche Acten, Amtspapiere, sowohl reponierte als currente Dienst-Sachen und Amts-Utensilien nach einer genauen Specifikation von den bisherigen, nunmehr aufgelösten Verwaltungsbehörden übergeben zu lassen, sodann mit nächstem den Municipal-Rath zu versammeln und in dieser Sitzung in Beratschlagung zu bringen:

1. Die Bestimmung der Bureaukosten für die Verwaltung,
2. die Anzahl der anzustellenden Verwaltungs- und Polizeydiener,
3. deren Besoldungen,
4. die Fonds, aus welchen diese Kosten zu bestreiten seyn werden,
5. die Mittel, damit zur Bestreitung der vierteljährig auszuzahlenden Besoldungen und der nötigen Kosten stets ein hinlänglicher Fonds vorhanden seyn möge, und
6. das Local für die Bureaux und Versammlungen des Municipalrathes.

Alle Verwalter der, der Municipalverwaltung anvertrauten Fonds müssen zwar ihre baaren Vorräte der Municipalitaet überliefern und sind gehalten, ihre etwa noch rückstehenden Rechnungen binnen längstens 6 Wochen vor dem Municipal-Rath abzulegen, welche solche zu untersuchen, mit den nötigen Bemerkungen zu begleiten und demnächst an den Provinzial-Rath einzusenden hat, jedoch wird seitens des Provinzial-Rathes der Termin zur Ablage der gedachten Gelder bis nach erfolgter Bestimmung der Empfänger der Gemeinde-Einkünfte näher festgesetzt werden, bis dahin die jetzigen Verwalter und Rendanten ihre Funktionen provisorisch unter der Leitung der Municipalitaet fortzusetzen haben.

Die Frage, ob es nicht gut sey, die Ernennung der sämtlichen Municipal-Verwaltungen durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, wurde bejahend beantwortet. Die specielle Bekanntmachung in sämtlichen Ortschaften des Municipal-distrikts aber dem ersten Beigeordneten aufgetragen.

Nachdem solchergestalt die hiesige Municipalitaet nach Vorschrift der hohen Ministerial-Rescripte vom 3. Febr. u. 1. Sept. d. Js. eingesetzt und zu ihren neuen Amtsverrichtungen angewiesen worden war, ist dieses Protokoll nach gescheneher Verlesung und Genehmigung unterschrieben und geschlossen worden.

Unter dem Datum vom 28. Sept. 1808 wurden alle Eingesessenen der vorgedachten Districte von der Einrichtung der Municipal-Verwaltung und mit den Namen der Direktoren, Beigeordneten und Räte zur Nachricht und Achtung in Kenntnis gesetzt.“

Das Municipalamt Gartrop gehörte zum Municipal-Bezirk Duisburg, dem der Provinzial-Rat Buggenhagen zu Bärenkamp vorstand.

In einem Schreiben von 11. Okt. 1808 macht der Minister des Inneren die eingeführten Municipalitäten mit ihren örtlichen Pflichten und Rechten bekannt. Die Arbeiten der früheren Bürger- und Bauernmeister, Vorsteher oder „Hunnen“ gehen auf die Direktoren, Beigeordnete und Municipal-Räte über, ohne noch andere örtliche Verwalter anzunehmen. Die Directoren haben völlige administrative Gewalt und auch die Beigeordneten müssen ihnen über ihre Verrichtungen Rechenschaft ablegen.

Die Besetzung der Stellen ist wohl auf einige Schwierigkeiten gestoßen. In Ermangelung eines Directors soll dessen Stelle von einem Beigeordneten versehen werden. Sind solche nicht vorhanden, so bestimmt der Provinzialrat einen zum Director von den Mitgliedern des Municipal-Rates. Bei Abwesenheit des Directors oder der Beigeordneten kann das älteste Mitglied des Rates dringende Angelegenheiten selbstständig erledigen. Eine solche Stellvertretung darf in keinem Fall ausgeschlagen werden. War das Vorsteheramt an bestimmte Güter gebunden, die zudem besondere Cameral-Verpflichtungen oder sonstige Dienste leisten mußten, so werden die Verwaltungsrechte aufgehoben, die Verpflichtungen davon jedoch nicht berührt.

Am 6. Okt. 1808 bittet der erste Beigeordnete Maassen jun. um Entlassung aus seinem Amt, da er als Steuereinnehmer von Schermbeck, Wesel und Brünen eingesetzt ist und das Amt als stellvertretender Director in der Municipalität nicht ordentlich ausführen kann. Am 5. Nov. 1808 folgt eine zweite Eingabe mit der dringenden Bitte sein Gesuch zu bewilligen, er müsse sonst die anfallenden Acten liegen lassen wegen Zeitmangel. Am 16. Nov. 1808 wird dann der Obrist Crause mit dem Amt der ersten Beigeordneten belehnt. Auch der zweite Beigeordnete Schuster Schoelcher Hünxe hatte um Entlassung aus seinem Amt gebeten, was aber der Minister erdgültig abgelehnt hatte.

Auch der Obrist Freiherr von Nagell bleibt in seinem Amt als Director. Am 1. Nov. 1809 bekommt er sein Ernennungsdecret zugesandt, die Vereidigung will er in Buggenhagen gelegentlich in Crudenburg oder Hünxe vornehmen, wenn von Nagell wieder im Lande ist.

Der Prediger Remberg wird vom Minister Graf von Nesselrode zum Municipalrat ernannt und am 28. Nov. 1808 im Municipalbureau im Hause des Municipalrates Ulenbruck vereidigt und mit der Bestallungsurkunde beliehen.

Am 18. Nov. 1808 ersucht der I. Beigeordnete Crause die Prediger Natrop in Gahlen, Tilgenkamp zu Gartrop, Erben zu Hünxe und Osthoff zu Crudenburg um Instruktionen für die Municipalbeamten am kommenden Sonntag von der Kanzlei zur Kenntnis zu bringen.

Wie der Ersatz für ein verstorbenees Ratsmitglied vonstatten ging, zeigt folgender Brief, datiert Gartrop, 28. 6. 1809.

„An den Herrn Unter-Praefecten
Freiherr von Sonsfeld, Hochwohlgeboren.

Vor einigen Tagen starb der Municipal-Rath Johann Bernhard Halswick aus der Herrlichkeit Gahlen wahrscheinlich seines Alters halber. Zur Ergänzung dieses Rathes falls beim Mun.-Rath bin ich so frey, drey Persohnen vorzuschlagen, nemlich

1. Gerhard Scheeperwyn zu Bühl von Luth. Religion, 30 Jahre alt. Dieser hat seit einigen Jahren die Schöffendienste versehen und hat sehr viel Lokalkenntnisse, auch schreibt derselbe in seiner Art gut.
2. Joh. Heinr. Baarth zu Gartrop, luth. Rel. Derselbe hat sich nie mit Kirchspielsachen bekümmert, kennt also die inneren Verhältnisse der Municipalität wenig oder gar nicht. Er ist ein rechtschaffener Mann, schreibt ziemlich gut.
3. Joh. Heinr. Dasfeld zu Bühl von Luth. Rel., dessen Vater war lang Schöffe und hat der Sohn sich deshalb mehr wie Baarth mit Kirchspielangelegenheiten befaßt. Er schreibt ziemlich.

Vorzüglich empfehle ich aber den ersten Gerhard Scheeperwyn als einen braven Mann, und wünschte ich denselben vor den übrigen als Municipalrath angestellt zu sehen.

Obrist Nagell

Scheeperwyn wurde als neuer Rat bestätigt.

Nach den Befreiungskriegen und dem Wiener Kongreß kam unsere Heimat wieder in preußische Verwaltung.